



# Marktgemeinde Ziersdorf

3710 Ziersdorf, Hauptplatz 1

Tel.: 02956/2204 Fax: 02956/2204-44 e-mail: [gemeinde@ziersdorf.at](mailto:gemeinde@ziersdorf.at)  
Parteienverkehr: Montag 7 - 12 und 16 - 18 Uhr, Mittwoch und Freitag 7 - 12 Uhr, DVR: 014397  
[www.ziersdorf.at](http://www.ziersdorf.at)



## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ziersdorf hat in seiner Sitzung am 9.5.2017  
beschlossen:

### **Kanalabgabenordnung**

der Marktgemeinde Ziersdorf

#### § 1

In der Marktgemeinde Ziersdorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-,  
Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der  
Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

#### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

#### **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die  
Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ  
Kanalgesetzes 1977 mit € 14,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.943.441,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 16.219 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss einen öffentlichen

### **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 20.399.869,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 46.637 lfm zugrunde gelegt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.822.411,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 24.074 lfm zugrunde gelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 6

#### **Kanalbenutzungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Mischwasserkanal, beim Schmutzwasserkanal sowie beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 2,50 festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Regenwasserkanal (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) der Einheitssatz mit € 0,25 festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 30,39 pro Einwohnergleichwert festgesetzt.

## **§ 7**

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## **§ 8**

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.



## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

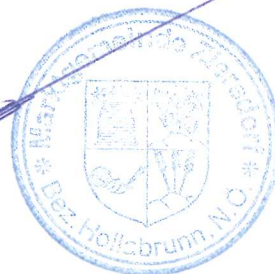
### Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.6.2017 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Johann Gartner



Angeschlagen am: 10.5.2017

Abgenommen am: 26.5.2017 ✓